

## **Antrag**

**der Abgeordneten Brigitte Freihold, Jan Korte, Helin Evrim Sommer, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, Christine Buchholz, Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Nicole Gohlke, Andrej Hunko, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Tobias Pflüger, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Restitution von Kulturgut aus kolonialen Kontexten gesetzlich regeln**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Deutsche Reich hat im Zuge der deutschen Kolonialherrschaft systematisch Kulturgüter angeeignet bzw. geraubt. Während der rassistisch begründeten kolonialen Expansion durch Deutsche, insbesondere in Afrika, aber auch in Asien sowie Ozeanien und Lateinamerika, bildete der Kulturrab eine symbiotische Beziehung zwischen kolonialem Sendungsbewusstsein und der rassistischen Konstruktion erobelter bzw. beherrschter Gesellschaften als das „primitive Andere“. Dies geschah durch informelle Kontrolle, Fremdbestimmung, nach dem Modell der „Chartered Company“ oder Missionierung. Durch Massenmord und Genozid, namentlich während des Völkermords an den Ovaherero und Nama in Namibia, kolonialen Eroberungen oder im Zuge von Vernichtungskriegen, wie der Zerschlagung des Majij-Maji-Aufstandes in Tansania waren die militärischen Maßnahmen und die Herrschaft auch auf die Zerstörung oder Ausbeutung der kulturellen Identität gerichtet.

Noch immer finden bei der Rückerstattung von geraubten Kulturgütern in der Bundesrepublik Deutschland tradierte Rechtsvorstellungen Anwendung, die für gewöhnlichen Mobiliarerwerb gelten, ohne die kulturgüterspezifische und historische Bedeutung des kolonialen Unrechts im Allgemeinen und der Kolonialverbrechen im Besonderen anzuerkennen. Eine Ursache für die unzureichende umfassende Rückgabe der geraubten Kulturgüter und Gebeine liegt in fehlender Transparenz der Bestände, mangelnder Erforschung dieser unter dem Prinzip der Beweislastumkehr und der Tatsache, dass bisherige Forschungen oftmals museumsintern betrieben und nicht von Externen unabhängigen Dritten beaufsichtigt und die Herkunftsgesellschaften bislang nicht einbezogen werden. Aufgrund der strukturellen Gewalt und des massiven Machtgefälles zwischen Kolonialherrschaften und Kolonisierten ist ein gutgläubiger Erwerb nach heutigen Maßstäben auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund gehen internationale Gerichte dazu über, eine generelle Nachforschungsobliegenheit der über das Kulturgut Verfügenden beim gutgläubigen Erwerb von Kunst- und Kulturgegenständen anzunehmen (vgl. Demartini c. Williams,

Tribunal de Grande Instance de Nanterre, 6. Juli 2001). Dieser Entwicklung in Strafsachen muss eine gesetzliche Klärung der Beweislastverteilung im Kulturgüterschutz auf zivilrechtlicher Ebene folgen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. im Einklang mit der Rechtsentwicklung im internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht einen Entwurf eines Restitutionsgesetzes vorzulegen, welches
    - a) die Einrede des gutgläubigen Erwerbs eines Kulturgutes aus kolonialen Kontexten, dessen rechtmäßiger Erwerb, Besitz oder Eigentum durch die über das Kulturgut Verfügenden nicht lückenlos und zweifelsfrei nachgewiesen werden kann (Sorgfaltsobliegenheitspflicht) gegen einen Herausgabeanspruch von anspruchsberechtigter Seite ausschließt und den über das Kulturgut Verfügenden im Falle unter der Schwelle von grober Fahrlässigkeit entsprechend Artikel 14 GG entschädigt;
    - b) die Einrede der Verjährung aus § 197 BGB der über das Kulturgut Verfügenden gegen einen Herausgabeanspruch von anspruchsberechtigter Seite ausschließt;
  2. durch das Restitutionsgesetz eine Wiedergutmachungslücke zu schließen, indem normative Grundlagen für die Errichtung eines Fonds geschaffen werden, bei der Art und Ausmaß einer Ausgleichszahlung zum Wohle der Allgemeinheit geregelt werden, um die Rückerstattung von Kulturreisgut aus kolonialen Kontexten auch durch Private im Einklang mit Artikel 14 Absatz 3 GG zu ermöglichen und der herausragenden gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus angemessen zu begegnen.

Berlin, den 9. April 2019

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**